

Lesefassung

4. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird folgendermaßen geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht,

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 1 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 728 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 946 m².

- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 2 im Sinne des § 2 Abs.3 der Thüringer Bauordnung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 414 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 538 m².
- c) Die durchschnittlichen Grundstücksflächen für Grundstücke der Gebäudeklasse 3, 4 und 5 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.201 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.560 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Gewerbegrundstücke genutzt werden, beträgt 2.757 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.584 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Industriegrundstücke genutzt werden, beträgt 8.390 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.906 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Bauerngehöfte (3- und 4-Seitenhöfe) beträgt 1.380 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.793 m².
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Kirchen und Friedhöfe genutzt werden beträgt 819 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.064 m².
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als öffentliche Einrichtungen genutzt werden, beträgt 3.256 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.232 m².
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Sportstätten genutzt werden, beträgt 4.604 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.984 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Schulen und Kindergärten genutzt werden, beträgt 4.360 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.667 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt 4.328 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.626 m².
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Bahngrundstücke genutzt werden, beträgt 6.280 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.163 m².

m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für die übrigen sonstigen Grundstücke beträgt 1.022 m².

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.328 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächliche bebaute Fläche.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Gemäß § 21a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG unverzinst gestundet.

Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

3. Der § 10 wird folgendermaßen gefasst:

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 Thür KAG obliegt der Gemeinde.

4. Der bisherige § 10 (In – Kraft - Treten) wird § 11.

§ 2 In – Kraft - Treten

Die vorgenannte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg, Nr. 3, Jahrgang 17 vom 24.02.2010)

Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.11.2005 und die 3. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Änderungssatzung vom 12.03.2009 außer Kraft.

